

(Übersetzung)

Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten und Handel
Abteilung Internationales Recht

KKM/25076/2022/Adm.

Verbalnote

Das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten und Handel Ungarns entbietet der Botschaft der Republik Österreich in Budapest seine Empfehlungen und beehrt sich, auf die Verbalnote der Botschaft der Republik Österreich in Budapest Nr. ÖB/WIRT/0029/2021 vom 31. August 2021 zu verweisen und darüber zu informieren, dass Ungarn dem Abschluss des Folgenden zustimmt:

„Abkommen zwischen Ungarn und der Republik Österreich zur Beendigung des Abkommens zwischen der Ungarischen Volksrepublik und der Republik Österreich über die Förderung und den Schutz von Investitionen (im Folgenden als „Beendigungsabkommen“ bezeichnet)

Ungarn und die Republik Österreich (im Folgenden als „die Parteien“ bezeichnet),

Eingedenk des Urteils des Gerichtshofes der Europäischen Union vom 6. März 2018 im Fall C-284/16, *Achmea*,

Sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Das Abkommen zwischen der Ungarischen Volksrepublik und der Republik Österreich über die Förderung und den Schutz von Investitionen, unterzeichnet am 26. Mai 1988 in Budapest, wird im Einklang mit den Bestimmungen dieses Beendigungsabkommens beendet.

Artikel 2

Die Vertragsparteien stellen ausdrücklich klar, dass Artikel 11 Absatz 3 des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Ungarischen Volksrepublik über die Förderung und den Schutz von Investitionen, der den Schutz von Investitionen, die vor dem Zeitpunkt der Beendigung des Investitionsschutzabkommens getätigt wurden, erstreckt, beendet wird und daher nach Inkrafttreten dieses Beendigungsabkommens keine rechtlichen Wirkungen entfaltet.

Artikel 3

Dieses Beendigungsabkommen unterliegt der Ratifikation und tritt 30 Tage folgend dem Zeitpunkt des Erhalts der späteren Mitteilung der Parteien, dass die jeweiligen internen Verfahren für das Inkrafttreten erfüllt sind, in Kraft.“

Ungarn akzeptiert, dass die Verbalnote der Botschaft der Republik Österreich in Budapest Nr. ÖB/WIRT/0029/2021 vom 31. August 2021 und diese Note gemeinsam das Beendigungsabkommen darstellen, welches nur in englischer Sprache authentisch ist.

Das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten und Handel Ungarns benützt diese Gelegenheit, der Botschaft der Republik Österreich in Budapest die Versicherung seiner ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

Budapest, 16. Juni 2022

L. S.

Botschaft der Republik Österreich
BUDAPEST

